

# Übersicht zur Abrechnung der FU-Positionen

Manuela Hackenberg



Die vertragszahnärztlichen Leistungen zu den Früherkennungsuntersuchungen setzen bei den Ursachen frühkindlicher Karies an. Daher beinhalten diese neben der eingehenden Untersuchung des Kindes auch die Beratung der Eltern sowie eine Anweisung zur täglichen Zahnpflege beim Kleinkind. Darüber hinaus haben auch Kleinkinder vom 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Zahnschmelzhärtung mit Fluoridlack in der Zahnarztpraxis. Der nachfolgende Artikel zeigt die möglichen BEMA-Leistungen zu Früherkennungsuntersuchungen und deren Begleitleistungen sowie die Umsetzung in der zahnärztlichen Abrechnung auf.

Tab. 1 Übersicht Leistungen FU 1.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
FU1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine	27
	Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat	
	Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	
	Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	

Tab. 2 Mindestabstand Nrn. FU1a bis FU1c BEMA.

FU1					
BEMA-Nr.	FU1a	mind.	FU1b	mind.	FU1c
Lebensmonat	6-9	4 Monate	10-20	4 Monate	21-33

## BEMA-Nrn. FU1a bis FU1c

Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens 4 Monate (Tab. 1 und 2).

**Wichtig** Die Zeiträume der FU-Positionen (6. bis vollendeter 9., 10. bis vollendeter 20. und 21. bis vollendeter 33. Lebensmonat) sind zu beachten. Wenn das Kleinkind nicht im zutreffenden Zeitintervall zur FU in die Praxis kommt, entfällt der Anspruch auf die jeweilige Früherkennungsuntersuchung ersatzlos. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle).

- Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen.
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mithilfe der Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene.
- Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen.
- Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie
- Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. ä.).

In Tabelle 3 finden Sie ein Beispiel für die Anamnese-Dokumentation der FU1. Einen Muster-Anamnesebogen für das 1.-3. Lebensjahr finden Sie auf der Homepage der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV): [www.kzbv.de/fruehkindliche-karies-vermeiden.1030.de.html](http://www.kzbv.de/fruehkindliche-karies-vermeiden.1030.de.html).

### Berechnung der Positionen Ä1 und 01 BEMA im Zusammenhang mit FU nach Nrn. FU1a-c BEMA

#### BEMA-Nr. Ä1 (Beratung eines Kranken, auch fernmündlich)

Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 BEMA kann eine Leistung nach Nr. Ä1 BEMA nicht abgerechnet werden.

Die Abrechnungsbestimmung bezieht sich explizit auf eine Beratung, die im Zusammenhang mit der FU1 erbracht wird, also auf Beratungsinhalte, die von der Früherkennungsuntersuchung erfasst sind. Das bedeutet, dass eine Beratung aus anderen Gründen – über die FU1 hinausgehend – berechnungsfähig ist.

#### BEMA-Nr. 01 (eingehende Untersuchung)

Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 BEMA kann eine Leistung nach Nr. 01 BEMA in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Das bedeutet, dass eine sitzungsgleiche Berechnung der Nr. 01 BEMA – im Gegensatz zur Nr. Ä1 BEMA – strikt ausgeschlossen ist. Zudem kann die Leistung nach Nr. 01 BEMA im folgenden Kalenderhalbjahr frühestens 4 Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden (Tab. 4).

Tab. 3 Muster-Dokumentation Nr. FU1 BEMA.

<b>Ernährungsanamnese:</b> <input type="checkbox"/> Stillen <input type="checkbox"/> Flasche <input type="checkbox"/> Brei <input type="checkbox"/> Nuckelflasche <input type="checkbox"/> Tee <input type="checkbox"/> gesüßt <input type="checkbox"/> ungesüßt <input type="checkbox"/> Säfte <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Apfel <input type="checkbox"/> Orange <input type="checkbox"/> Johannisbeere <input type="checkbox"/> _____	<b>Diagnostik:</b> <input type="checkbox"/> Plaque <input type="checkbox"/> Gingivitis <input type="checkbox"/> ci (initiale Läsionen) <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> z <input type="checkbox"/> Mundschleimhaut <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Auffälligkeit: _____
<b>Fluoridanamnese:</b> <input type="checkbox"/> (Kinder-)Zahnpasta mit Fluorid <input type="checkbox"/> Fluoridiertes Speisesalz <input type="checkbox"/> Fluoridtabletten <input type="checkbox"/> _____	<b>Zahnpflege:</b> <input type="checkbox"/> Eltern putzen <input type="checkbox"/> Kind putzt selbst <input type="checkbox"/> Nachreinigung durch die Eltern <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Häufigkeit: <input type="checkbox"/> 1× <input type="checkbox"/> 2× täglich <input type="checkbox"/> _____ Zahnputztechnik: _____

Tab. 4 Mindestabstand Nrn. FU1 und 01 BEMA.

Berechnungsfähigkeit der Positionen FU1 und 01 BEMA					
Kalenderjahr	1. Halbjahr 2023		2. Halbjahr 2023		1. Halbjahr 2024
BEMA-Nr.	FU1a	mind.	01	mind.	FU1b
Lebensmonat	6-9	4 Monate	-	4 Monate	10-20

Tab. 5 Abrechnung BEMA-Nr. FU Pr.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
FU Pr	Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind	10

Tab. 6 Nr. FU Pr BEMA mit Nrn. FU1a bis FU1c BEMA.

FU1 und FU Pr					
BEMA-Nr.	FU1a	mind.	FU1b	mind.	FU1c
	FU Pr	4 Monate	FU Pr	4 Monate	FU Pr
Lebensmonat	6-9		10-20		21-33

#### BEMA-Nr. FU Pr

Die Anleitung der Eltern/Betreuungspersonen soll diesen die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das tägliche häusliche Zähneputzen vermitteln. Soweit notwendig, soll auch das Selbstvertrauen der Eltern/Betreuungspersonen gestärkt werden, um Zahnpflege und Mundhygiene sicher und effektiv umsetzen zu können. Die Nr. FU Pr BEMA kann nur im Zusam-

menhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nrn. FU1a bis FU1c in Ansatz gebracht werden und ist somit ebenfalls dreimal zwischen dem 6. und bis zum vollendeten 33. Lebensmonat berechnungsfähig (Tab. 5). Die sitzungsgleiche Erbringung der Nr. FU Pr BEMA mit Nr. FU1a-c BEMA ist in einigen KZVen Bedingung für die Abrechnung der Nr. FU Pr BEMA. Bitte beachten Sie dazu die regionalen Vorgaben Ihrer zuständigen KZV (Tab. 6).

**Wichtig** Die Abrechnung der Leistungen FU1a bis FU1c und FU2 BEMA setzt die Einzeluntersuchung und die Abrechnung der Leistung FU Pr BEMA setzt die Einzelunterweisung voraus.

**BEMA-Nr. FU2**

In dem Zeitraum vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat erfolgen 3 zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens 12 Monate (Tab. 7 und 8).

Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle).
- Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index.
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene.
- Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpaste u. ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten.

**Berechnung der Positionen Ä1 und 01 BEMA im Zusammenhang mit FU nach Nr. FU2 BEMA**

**BEMA-Nr. Ä1 (Beratung eines Kranken, auch fernmündlich)**

Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 BEMA kann eine Leistung nach Nr. Ä1 BEMA nicht abgerechnet werden. Die Abrechnungsbestimmung bezieht sich explizit auf eine

Tab. 7 Abrechnung BEMA-Nr. FU2.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
FU2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25

Tab. 8 Mindestabstand Nr. FU2 BEMA.

FU2					
BEMA-Nr.	FU2	mind. ↔ 12 Monate	FU2	mind. ↔ 12 Monate	FU2
Lebensmonat	34-72				

Tab. 9 Mindestabstand Nrn. FU2 und 01 BEMA.

Berechnungsfähigkeit der Positionen FU2 und 01 BEMA					
Kalenderjahr	1. Halbjahr 2023	2. Halbjahr 2023	1. Halbjahr 2024		
BEMA-Nr.	FU2	mind. ↔ 4 Monate	01	mind. ↔ 4 Monate	FU2
Lebensmonat	6-9				

Tab. 10 Mindestabstand Nr. FU1 zu Nr. FU2 BEMA.

FU1			FU2		
FU1a	FU1b	FU1c	FU2	FU2	FU2
6.-9. Lebensmonat	10.-20. Lebensmonat	21.-33. Lebensmonat	mind. ↔ 4 Monate		
			34.-72. Lebensmonat		

Beratung, die im Zusammenhang mit der FU2 erbracht wird, also auf Beratungsinhalte, die von der Früherkennungsuntersuchung erfasst sind. Das bedeutet, dass eine Beratung aus anderen Gründen – über die FU2 hinausgehend – berechnungsfähig ist.

**BEMA-Nr. 01 (eingehende Untersuchung)**

Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 BEMA kann eine Leistung nach Nr. 01 BEMA in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerech-

net werden. Das bedeutet, dass eine sitzungsgleiche Berechnung der Nr. 01 BEMA – im Gegensatz zur Nr. Ä1 BEMA – auch hier strikt ausgeschlossen ist. Zudem kann die Leistung nach Nr. 01 BEMA im folgenden Kalenderhalbjahr frühestens 4 Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung (FU2) abgerechnet werden (Tab. 9).

Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU1 und einer Leistung nach Nr. FU2 beträgt mindestens 4 Monate (Tab. 10).

## BEMA-Nr. FLA

Die Leistung nach Nr. FLA kann bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne (Tab. 11). Die Entfernung von harten Zahnbelägen kann mit der Nr. 107 BEMA (Zst) zusätzlich einmal pro Kalenderjahr berechnet werden. Die Leistung nach Nr. FLA kann zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden und ist nicht an die Früherkennungsuntersuchungen nach Nrn. FU1a bis FU1c und FU2 BEMA gekoppelt. Allerdings bestehen Unterschiede bei dem Berechnungsintervallen von Kleinkindern (Alter vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat) und Kindern (ab dem 34. Lebensmonat).

## FU-Richtlinie § 6 – Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung

Zusätzlich zu den Früherkennungsuntersuchungen haben Versicherte im Alter vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung (Tab. 12).

## FU-Richtlinie § 10 – Anwendung von Fluoridlack

Ab dem 34. Lebensmonat ist bei Kindern mit hohem Kariesrisiko ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen die Anwendung von Fluoridlack zur Kariesvorbeugung angezeigt. Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte

Tab. 11 Abrechnung BEMA-Nr. FLA.

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14

Tab. 12 Fluoridlackanwendung i.V.m. mit Nrn. FU1a bis FU1c BEMA.

FLA bei FU1					
Lebensmonat	6–9	mind.	10–20	mind.	21–33
BEMA-Nr.	FU1a	↔	FU1b	↔	FU1c
	FU Pr	4 Monate	FU Pr	4 Monate	FU Pr
	FLA 2× pro Kalenderhalbjahr				

Tab. 13 Fluoridlackanwendung i.V.m. mit Nr. FU2 BEMA.

FLA bei FU2					
Lebensmonat	34–72				
BEMA-Nr.	FU2	mind.	FU2	mind.	FU2
		↔		↔	
		12 Monate		12 Monate	
	FLA 1× pro Kalenderhalbjahr				
	FLA 2× pro Kalenderhalbjahr bei erhöhtem Kariesrisiko				

für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt:

Alter bis:

- 3 Jahre: dmf-t > 0,
- 4 Jahre: dmf-t > 2,
- 5 Jahre: dmf-t > 4,
- 6 Jahre: dmf-t > 5.

Für diese Kinder sollen die lokalen Fluoridanwendungen in regelmäßigen Abständen zweimal je Kalenderhalbjahr vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind auf die Fluoridierungsanwendungen in der Gruppenprophylaxe abzustimmen. Bei Kindern ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des 72. Lebensmonats (anspruchsberechtigt für FU2) ist, im Gegensatz zu Kleinkindern (anspruchsberechtigt für FU1a–c),

gemäß § 10 der FU-Richtlinien das hohe Kariesrisiko die Voraussetzung für eine zweimalige Fluoridlackanwendung je Kalenderhalbjahr (Tab. 13). Liegt bei Kindern ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des 72. Lebensmonats kein erhöhtes Kariesrisiko vor, so ist die Nr. FLA BEMA nur einmal je Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig.

## Fazit

Ich hoffe, mein Artikel konnte Ihnen eine gute Übersicht zu den Leistungen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen geben und wünsche viel Freude und Erfolg bei der Umsetzung. 📌



**Autorin**

**Manuela Hackenberg** schreibt mit PRAXIS PLAN seit dem Jahr 2000 Erfolgsgeschichte. Mehr als 50.000 Zahnärzte und Praxismitarbeiter wurden von ihr im Laufe von über 20 Jahren in allen Bereichen der Abrechnung und des Praxismanagements geschult. Sie führt bundesweit innovative Seminare zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisführung durch.

Kontakt:  
Manuela Hackenberg  
PRAXIS PLAN  
Kanalstraße 12  
83052 Bruckmühl  
Tel.: 080 62 72 68 541  
hackenberg@praxisplan-mh.de  
www.praxisplan-mh.de

